

# Schlesisches Kirchenblatt.



Herausgeber:

Dr. Franz Lorinser,  
Spiritual des Fürstbischöflichen Priester-  
Seminars in Breslau.

Verleger:

G. P. Aderholz,  
Breslau, Ring- und Stockgassen-Ecke  
Nr. 53.

Nr. 23.

Breslau, den 7. Juni 1856.

XXII. Jahrgang.

## Die zweite Breslauer Diöcesan-Conferenz.

Am 3., 4. und 5. Juni wurde in der hiesigen Kreuzkirche durch Se. Fürstbischöfliche Gnaden, unseren Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof Heinrich, die zweite Diöcesan-Conferenz abgehalten. Zu derselben hatten sich sämtliche Herren Erzpriester und Schuleninspectoren unserer Diöcese und außerdem noch eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Geistlichen, im Ganzen über 200 an der Zahl, eingefunden. Nachdem Se. Fürstbischöf. Gnaden in der hiesigen Cathedrale im Beisein des gesammten Clerus eine stille heil. Messe celebriert und nach derselben das Veni Creator Spiritus feierlich angestimmt, begaben sich die sämtlichen Geistlichen processionaliter in die hiesige Kreuzkirche, woselbst Se. Fürstbischöf. Gnaden die Conferenz durch eine ebenso erhebende als herzliche Ansprache eröffneten, in welcher Hochdieselben nochmals auf den Zweck dieser Conferenzen hinwiesen, die Resultate der vor zwei Jahren abgehaltenen ersten Conferenz kurz zusammenfaßten und im Allgemeinen so väterliche und erhebende Worte sprachen, daß dieselben ihren tiefen Eindruck auf die Versammlung nicht verfehlten konnten. Daß der Gegenstand der Verhandlungen hier nicht mitgetheilt werden kann, liegt in der Natur der Sache; nur so viel glauben wir bemerken zu müssen, daß jeder der Anwesenden von dem außerordentlichen Nutzen, den die so überaus angemessenen Ermahnungen unseres geliebten Oberhirten an seinen versammelten Clerus und die herzliche und vertrauliche Form, in welcher die Bedürfnisse der Kirche hier besprochen wurden, tief überzeugt geblieben ist und Gott aufrichtig dafür dankt, daß er unserem hochwürdigsten Oberhirten den so zeitgemäßen Gedanken eingeslößt, diese Pastoralconferenzen, welche durch die Unzugst der Zeiten so lange in Vergessenheit gerathen waren, wieder ins Leben zu rufen. Der schlesische Clerus sieht mit Recht einen Ruhm darin, daß es gerade seinem hochwürdigsten Oberhirten vorbehalten war, der erste in Deutschland zu sein, der diese von unserer heiligen Kirche stets geforderte Einrichtung, wiederum praktisch zu

machen, und das so schöne und erhebende Beispiel zu geben verstand, daß dort, wo es die Ehre Gottes und das Heil der Kirche gilt, Bischof und Clerus nur einen Willen und nur ein Streben haben, und daß der viel verleumdet und misskannte schlesische Clerus in seiner kirchlichen Gesinnung und seinem redlichen Streben, etwa vorhandene Uebel und Misstände, die sich, was er gern und bereitwillig anerkennt, auch in seinem Schoße mitunter befinden, mit aufrichtigem Willen zu verbessern und sich gänzlich und in allen Stücken den kirchlichen Forderungen zu conformiren und den Wünschen des apostolischen Stuhles nachzukommen, keinem anderen Clerus in der Welt nachsteht. Gott segne unseren hochwürdigsten Fürstbischof und vergelte ihm tausendfach seine aus dem heiligsten Eifer hervorgegangenen Bemühungen und lasse die herrlichen Worte, die Hochderselbe auch bei dieser Diöcesanconferenz gesprochen, auf fruchtbaren Boden fallen. Wenn es uns auch keineswegs befremden kann, daß jedes wahrhaft gute und heilige Werk vielfachen Anfeindungen und Verdächtigungen von Seiten derer ausgesetzt ist, welche den Geist Jesu Christi nicht haben, so hoffen wir doch zuversichtlich, daß die zweite Diöcesanconferenz wesentlich dazu beigetragen haben wird, etwa vorhandene Missverständnisse zu beseitigen, und daß unser Hochwürdigster Herr Fürstbischof in der dankbaren Liebe seines Clerus einen reichlichen Erfolg für die vielfachen Anfeindungen und Bitterkeiten finden werde, die Hochdieselben leider von den verschiedensten Seiten her in Threm schweren Amte bereitet werden. An den beiden folgenden Tagen wurden die Berathungen in derselben Weise fortgesetzt, nachdem am 4. Juni der Hochwürdigste Herr Weihbischof und am 5. Herr Canonicus Eisler die heil. Messe in Gegenwart Sr. Fürstl. Gnaden und des versammelten Clerus vorher in der Cathedrale celebriert hatten. Am Schluß der Conferenz hielten Se. Fürstbischöf. Gnaden nochmals eine tiefergründende Anrede an den versammelten Clerus; worauf zuerst Se. Bischof. Gnaden, Herr Weihbischof Latussek im Namen der Versammlung und dann Herr Canonikus Neukirch insbesondere im Namen der Herren Erzpriester den tief-

gefühlt den Dank aller Unwesenden in den schönsten, bedeutungsvollsten und herzlichsten Worten aussprachen. Schließlich begab sich die ganze Versammlung noch einmal processionaliter in die Domkirche, woselbst der Hochwürdigste Herr Fürstbischof das feierliche Te Deum anstimmt und zum Schluss den bischöfl. Segen ertheilten, worauf Hochdieselben von Ihrem gesammten dankbaren Clerus in die bischöfl. Residenz feierlich zurückbegleitet worden. —

**Die schlesische Decem-Angelegenheit in dem Hause der Abgeordneten während der I. Session (18<sup>55</sup>) der IV. Legislatur-Periode.**

In Folge von 78 Petitionen aus Schlesien hatte der Abgeordnete für den Wahlkreis Oppeln, Herr Ober-Régierungsrath Österrath, wie seiner Zeit in diesem Blatte berichtet worden war, dem Hause der Abgeordneten zur Genehmigung den Gesetzentwurf vorgelegt, daß die Abgaben an Zehnten, Garben, Brot und dergleichen, zu deren Empfang die Pfarrer und Kirchendiener in Schlesien und dem Schwiebuscher Kreise berechtigt sind, als dingliche Abgaben von jedem Besitzer des verpflichteten Gutes, mithin ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers an den berechtigten Empfänger entrichtet werden sollen, und daß alle entgegenstehenden Bestimmungen, also namentlich die Cabinetsordres vom 3. März 1758 und vom 16. Juni 1831, welche das sogenannte Ruhen des Decems hervorgerufen hatten, aufgehoben seien. Der Österrath'sche Antrag ging demnach dahin, zu veranlassen: daß der Decem von jedem decemverpflichteten Grundstücke an den berechtigten Pfarrer geleistet werde, und daß das Ruhen des Decems ganz und gar aufhöre. Die Commission zur Beratung resp. Berichterstattung dieses Antrages hielt in ihrer Majorität, so sehr sie auch die Rechtsbasis dieses Antrages anerkannte, dafür, daß der Erlass eines diese Verhältnisse definitiv regelnden Gesetzes wegen vielfach obschwebender Schwierigkeiten jetzt noch nicht ratsam sei, beschloß aber: bis zum Erlass eines solchen definitiv regelnden Gesetzes ein Zwischengesetz, ein Intermissicum einzutreten zu lassen, wonach die decemberechtigten Pfarrsysteme vor weiteren Nachtheilen geschützt würden, und wornach diejenige Decem, der nicht ruht, sondern wach ist, in Zukunft in Folge eines Besitzwechsels resp. eines Confessionswechsels des Besitzenden nicht wieder in Ruhe kommen sommen sollte. Sie empfahl daher dem Hause, da p. Österrath selbst seinen Antrag wegen definitiver Regelung hatte fallen lassen, folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

- 1) Unter Ablehnung des Antrages Österrath und Genossen folgenden Gesetzentwurf, die schlesische Zehntverfassung betreffend, anzunehmen:

**Einziger Artikel.**

Die Abgaben an Zehnten, Garben, Brot und dergleichen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung bei Erlass des gegenwärtigen Gesetzes an Pfarrer in Schlesien zu entrichten sind, müssen mit einstweiliger Sistirung der abweichenden Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 bis zum Erlass eines die Decempflicht

in den bezeichneten Landestheilen ordnenden andernzeitigen Gesetzes fortentrichtet werden, ohne daß eine Veränderung in der Person oder in der Confession des Besitzers des verpflichteten Grundstückes das Ruhen des Zehnt re. herbeiführt, und denselben (den Gesetzentwurf) sodann nebst den bezüglichen Schriftstücken und Petitionen zur weiteren verfassungsmäßigen Veranlassung an das Herrenhaus gelangen zu lassen.

- 2) Eine Ausfertigung des Beschlusses der Königl. Staats-Regierung mit dem Gesuche mitzutheilen:
  - a) die definitive Ordnung der schlesischen Zehntverhältnisse thunlichst zu beschleunigen, auch
  - b) in dem Falle, daß der diesseits beschlossene Gesetzentwurf in dem andern Hause wegen Schlusses der Session nicht mehr zur geschäftlichen Erledigung gelangen sollte, an Stelle desselben den Erlass einer entsprechenden Sistirungs-Verordnung auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde in Erwägung zu nehmen.

Der Commissions-Antrag will demnach bewirken, daß jene decemberechtigten Pfarreien, welche jetzt im Genusse des Zehnt sich befinden, auch in demselben verbleiben, selbst wenn der Besitz des zum Zehnt verpflichteten Grundstückes aus den Händen des gegenwärtigen katholischen Besitzers auf einen Protestant überginge, und daß in jenen zehntberechtigten Pfarreien, in denen der Zehnt zufolge der Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 ruht, derselbe so lange ruhend bleibt, bis ein Katholik das decemverpflichtete Grundstück erwirbt. Der Österrath'sche Antrag unterscheidet sich von dem Commissions-Antrage wesentlich dadurch, daß ersterer allen Decem, sowohl den jetzt wachenden, als auch den jetzt ruhenden als für immer wachend erklärt wissen will, während letzterer nur den wachenden Decem wach erhalten will, dagegen den ruhenden ungestört in seiner Ruhe läßt. Den Bericht über die Verhandlungen, welche in der Commission gepflogen wurden, hat der Abgeordnete v. Mallinkrodt auf 36 Folio-Seiten mit einer selchen Gründlichkeit und wissenschaftlichen Klarheit verfaßt, daß nur eine Stimme des Lobes im Hause darüber herrschend war, und hochgewiegte Juristen sich aufs Gunstigste aussprachen.

Im Hause selbst kam diese Angelegenheit den 22. April c. zur Sprache. Alle Glieder waren darin einig, daß Schritte gethan werden müssen, um den Nachtheilen, die sowohl für katholische als protestantische Pfarreien aus der mehr erwähnten Cabinets-Ordre entstanden sind, möglichst und baldigst zu begegnen. Eine Meinungs-Verschiedenheit offenbarte sich nur darin, welche Schritte gethan werden sollen, um diese Nachtheile zu beseitigen. Vier Wege wurden in der Sitzung als zum Ziele führend vorgeschlagen in vier Anträgen resp. Amendements, die sämmtlich mehr oder weniger ihren Ausgangspunkt von dem Commissions-Antrage genommen hatten.

1) Der Antrag des Abgeordneten von Herzberg, der den Österrath'schen Gesetzentwurf der Königl. Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen vorschlägt, wurde abgelehnt.

2) Der Antrag des Grafen Pfeil, der nicht die genügende Unterstützung erhielt, bezweckte mit Uebergehung des Intermissiums gleich zur definitiven Regelung der schlesischen Zehntverhältnisse zu schreiten, und schlug vor, daß von jedem decemverpflichteten Grundbesitzer ohne Unterschied der Confession auch wirklich der

Decem entrichtet werde, jedoch so, daß jeder erst nach dem 16. Juni 1831 ins Ruhen gekommene und nicht seitdem ins Leben gekommene Zehnt ic. wach werde und für immerwährende Zeiten unter beide Confessionen, dagegen der vor dem 6. Februar 1812 ins Ruhen gekommene und nicht revivisirte Decem in drei Theile getheilt werde, wovon zwei für immerwährende Zeiten je beiden Confessionen zufallen, der dritte dem Grundbesitzer als Entschädigung verbleibe. In Bezug auf den jetzt wachenden Decem schloß er sich ganz dem Commissions-Antrage an.

3) Der Antrag des Abgeordneten Ambronn, der auch nicht die Majorität erlangte, ist vollständig mit dem Commissions-Antrage einverstanden, nur will er denselben beschränkt wissen auf die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau, Münsterberg, Neiss, die Stadt Breslau, so wie auf Oberschlesien und die Grafschaft Glatz, und macht den Zusatz, daß in den sogenannten Erbländern, also den alten Erbfürstenthümern Glogau, Schweidnitz, Jauer und Sagan es bei der Bestimmung der Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 verbleibe, daß also in den ersterwähnten Kreisen der jetzt wachende Zehnt für immer ohne Unterschied der Confession des künftigen Besitzers wachend bleibe, dagegen in den Erbfürstenthümern der jetzt wachende Zehnt sogleich ein ruhender werde, sobald ein Protestant zum Besitzer gelange.

4) Der Antrag des Abgeordneten Wenzel hat auch den Commissions-Antrag zu Grunde gelegt, jedoch in etwas seine Tragweite beschränkt. Da dieser Antrag die Majorität im Hause erlangt hat, so soll er hier wörtlich mitgetheilt werden.

#### §. 1.

Enthält wörtlich den Commissions-Antrag.

#### §. 2.

Die Abgaben an Zehnten, Garben, Brot und dergleichen, welche nach der Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1831, an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, ruhen, unterliegen auch dann den Bestimmungen des §. 1. (der obigen) nicht, wenn sie nach der Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 durch eine Veränderung in der Person oder Confession des Besitzers wieder zu entrichten sind, vielmehr kommt auf diese auch ferner die Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 zur Anwendung.

Die Tragweite des Wenzel'schen Antrages besteht demnach darin, daß

- a) der jetzt flüssige Zehnt nicht mehr zum Ruhen kommen, also durch eine Besitz- oder Religions-Veränderung keine Veränderung erleiden kann und
- b) der jetzt ruhende Zehnt zwar durch eine Besitz-Veränderung an einen Katholiken flüssig werden, jedoch aber auch wieder zum Ruhen kommen kann, wenn auf den katholischen Besitzer ein protestantischer folgt.

Auf den ersten Blick dürfte es scheinen, daß der Commissions-Antrag und der Wenzel'sche Antrag eine gleiche Tragweite haben. Doch dem ist nicht so. Der Commissions-Antrag ist den zehntberechtigten Personen günstiger, als der letztere. Beide Anträge sind darin einig, daß der Zehnt, der jetzt wach ist, auch wach bleiben soll, und daß der Zehnt, der jetzt ruht, so lange in Ruhe bleibt, bis er wieder in Folge der Cabinets-Ordre auflebt. Die Verschiedenheit dieser beiden Anträge liegt darin:

Nach Maßgabe des Commissions-Antrages würde der Zehnt, der wieder auflebt, niemals mehr ein ruhender werden können, selbst wenn auf den katholischen ein protestantischer Besitzer folgen

würde. Nach Maßgabe des Wenzel'schen Antrages würde der Decem, der in Folge des Ueberganges des Grundstückes von einem Protestant auf einen katholischen Besitzer auflebt, auch wieder zur Ruhe kommen können, wenn das Grundstück von diesem katholischen Besitzer auf einen Protestant überginge. Um diesen Unterschied der beiden Anträge deutlich zu machen, will ich einen speciellen Fall anführen. Die Pfarrei St. Mauritius in Breslau hat in Dürrogi ein Decem von 32 Scheffeln zu fordern, der aber gegenwärtig ruht, weil die zeitigen Besitzer Protestanten sind. Gesezt den Fall, die jetzigen Besitzer würden diese Grundstücke an Katholiken verkaufen, so würde der Decem wieder aufleben. Wenn nun diese ihr Grundstück wieder und zwar an Protestanten verkaufen würden, so würde dies nach dem Commissions-Antrage auf die Entrichtung des Decems keinen Einfluß mehr ausüben — die Protestanten müßten den Decem entrichten, wie ihre unmittelbaren katholischen Vorgänger. Nach dem Wenzel'schen Antrage würde der Decem wieder ins Ruhen kommen, und die Pfarrei denselben wiederum verlieren. Daß das die richtige Auffassung ist, geht aus den Worten des Berichtstatters v. Mallinkrodt hervor, der sich in der erwähnten Sitzung dahin äußerte: „Der Herr Abgeordnete für Berlin (Wenzel) und die Commission sind darin einverstanden, daß auf der einen Seite der Zehnt, der in diesem Augenblick wach ist, wach bleiben soll; sie sind auf der andern Seite auch darüber einverstanden, daß der Zehnt, der in diesem Augenblick ruht, in Ruhe bleiben soll, bis er nach Maßgabe der Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1831, also nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung wieder auflebt. Worin liegt nun der Unterschied der Ansichten? Vergegenwärtigen Sie sich den Fall, daß das beabsichtigte Sistirungsgesetz ins Leben trete, daß dann ein Besitzwechsel eintrete, und in Folge desselben das Aufwachen eines Zehnt nach Maßgabe der bereits bestehenden Gesetzgebung. Dann vergegenwärtigen Sie sich den weiteren Fall, daß diesem ersten Besitzwechsel ein zweiter folge, und zwar ein Besitzwechsel, der nach der bisherigen Gesetzgebung ein abermaliges in Ruhe treten des Decems zur Folge haben würde. Um diesen Fall handelt es sich hier, wie soll derselbe behandelt werden? Der Herr Abgeordnete Wenzel sagt: in einem solchen Falle soll der Zehnt wieder in Ruhe treten, es soll auch in dieser Beziehung die gegenwärtige Gesetzgebung aufrecht erhalten werden. Die Commission dagegen ist der Meinung, daß es nicht zweckmäßig sei, für die fraglichen Fälle eine Bestimmung beizubehalten, welche künftig im Vergleich mit allen anderen Fällen nur noch eine Ausnahmestellung sein würde, sondern daß es rationell und unbedenklich wäre, auch in jenen Fällen den aufgebrachten Zehnt ebenso zu behandeln, wie denjenigen Zehnt, der in diesem Augenblick schon wach ist. Aus diesem Grunde wollte man in der Commission dem Gesetzentwurf noch den Zusatz: „hinsichtlich der gegenwärtig ruhenden Abgaben tritt die gleiche Bestimmung mit dem Zeitpunkte ihres ersten Wiederauflebens ein“ hinzufügen, unterließ es aber mit Rücksicht darauf, daß, wenn die Bestimmung der Cabinets-Ordre von 1831 einmal aufgehoben ist, dann von selbst folge, daß sie auch keine Anwendung mehr auf den etwa eintretenden Fall eines künftigen Erwachens des Zehnten finden kann. (Stenographische Berichte, 61. Sitzung, pag. 1173.)

Der Commissions-Antrag hat demnach nur mit den in §. 2. des Wenzel'schen Antrages aufgestellten Beschränkungen im Hause die Majorität erlangt. Das sub 2. b. in demselben aufgestellte

\*

Gesuch an die Staatsregierung, daß dieselbe, wenn wegen Schluß der Gesetzesentwurf im Herrenhause nicht mehr zur geschäftlichen Erledigung kommen sollte, eine entsprechende Sistirungs-Verordnung erlassen möge, blieb in der Minorität, während das sub 2. a. gestellte Gesuch, die definitive Ordnung der schlesischen Zehnt-Verhältnisse thunlichst zu beschleunigen angenommen wurde. Leider ist der von dem Hause der Abgeordneten angenommene Gesetzesentwurf, der doch wenigstens einige den Pfarreien drohende Nachtheile zu heben geeignet war, im Herrenhause nicht mehr zur Sprache gekommen — und es steht nun lediglich in der Hand der Königl. Staatsregierung, ob sie denselben weitere Folge geben will oder nicht.

Was die Reden betrifft, die bei Gelegenheit dieser Decem-Angelegenheit gehalten worden sind, so muß gerühmt werden, daß Leidenschaftlosigkeit, Klarheit und Wündigkeit sie auszeichnen. Alle Redner, die hiebei aufraten, waren von der Dringlichkeit tief durchdrungen, daß dem Weitergreifen der Cabinets-Ordre vom Jahre 1831 Einhalt gehan werden müsse, und wirkten je nach ihrem Standpunkte auf Aufhebung derselben hin.

Die Einen, die Abgeordneten Neukirch und Kern, lieferten den Beweis, daß bei weiterer Wirksamkeit der Cabinetsordre die Fortexistenz vieler sowohl katholischer als protestantischer Pfarreien in Frage gestellt werde.

Andere, die Abgeordneten Österrath und Graf Pfeil wiesen nach, daß Gerechtigkeit und Willigkeit die Aufhebung derselben unzabewißlich fordern. So stellte Ersterer in seiner Rede, die wegen ihrer durchaus sachlichen Haltung allgemein bekannt zu werden verdient, unter Anderem folgendes schlagende Argument auf: „Ein Dominium, das den Pfarrer für die Seelsorge seiner Leute immer braucht, läßt den Decem desselben ruhen; seinen Arzt muß es bezahlen, der Pfarrer aber soll keinen Anspruch haben, für seine Bezmühung den altbegründeten Lohn zu fordern?“ Letzterer schloß seine Rede für den von ihm aufgestellten Antrag mit den Worten: „Was ich wünsche, ist vor Allem die Sistirung des ruhenden Decems. Die Besitzer müssen nicht länger der Verführung ausgesetzt werden, sich durch ungerechtes Gut zu bereichern. Die Provinz Schlesien, der ich angehöre, muß von dem üblen Rufe befreit werden, als sei es ihr Wunsch, die Kirchen beider Confessionen ihres Besitzthumes zu berauben, und die Regierung muß von dem Verdachte befreit werden, als beabsichtige sie, eine Confession auf Kosten der anderen zu begünstigen. Meine Herren! Es liegen Ihnen heute Petitionen vor über das Jagdrecht. Sie Alle theilen die Auffassung, die ich in dieser Beziehung habe. Sie Alle wünschen, daß ein Unrecht, was geschehen ist, möglichst wieder gut gemacht werden möge. Aber ich frage Sie, wie ist das Jagdrecht irgend in ein Verhältniß zu stellen mit dem ungeheueren Unrecht, welches man den Kirchen beider Confessionen durch Entziehung des Decems angethan hat. Legen Sie den Verlust einiger Hasen dagegen, daß man einer Gemeinde ihre Kirche schließt, daß man den Sterbenden nicht mehr die Sakramente reichen kann, weil der Besitzer den Decem für sich ausbeutet. Verlangen Sie Gerechtigkeit für sich, dann fangen Sie damit an, Gerechtigkeit gegen Andere zu üben.“

Andere, zu denen der Herr Cultusminister, die Abgeordneten Lette, Österrath, v. Mallinkrodt gehören, widerlegten den Einwand, als ob der Decem keine Reallast wäre. Ersterer hob dies besonders kräftig hervor in den Worten: „Es bleibt die Regel be-

stehen, welche den Zehnten als Reallast unabhängig von dem Confessions-Verhältnisse auch von Denjenigen zahlen läßt, die einer andern Confession als der der berechtigten Pfarre angehören.“

Nach Andern endlich, besonders die Abgeordneten Ambronn und Kern stellten im Hause die von Protestanten Schlesiens gehätschelte und von Katholiken hunderfach schon widerlegte Behauptung auf, daß in den Erbfürstenthümern unter österreichischer Herrschaft den Protestantischen Kirchen und deren Einnahmen wider alle Rechtstitel entrissen worden seien, und daß darum die protestantischen Pfarrer in denselben ein wohlgegründetes Recht hätten, den Zehnt, den jetzt die katholischen Pfarrer beziehen, zu beanspruchen. Ich kann nicht unterlassen, zwei Stellen aus den Reden der Abgeordneten Österrath und v. Mallinkrodt hier mitzuteilen, weil sie aufs Klarste das wahre Sachverhältniß hierüber auseinandersezgen. Ersterer äußert sich auf Obiges so: „Von einigen Rednern und auch vom Ministerische aus wurde der Weg eingeschlagen, auf die Urnfänge der Reformation und Gegenreformation zurückzukommen. Ich denke, die Gegenstände, die damals zum Austrage gekommen sind, beschäftigen uns heute nicht mehr, denn ein 30jähriger blutiger Krieg hat beiden Theilen gezeigt, daß einer den andern nicht überwinden könne, sie haben demnach Frieden geschlossen, und so ist in dem Westphälischen Frieden der Maßstab des Rechtes der verschiedenen Confessionen gegeben. Lassen Sie uns also nicht den Krieg, sondern den Frieden erneuern. Der Friede hat das juristische Moment, das Recht festgesetzt, und da das Recht nicht dassjenige ist, „was mir gefällt,“ sondern was nach objektiven Grundsätzen bemessen werden kann, so glaube ich, können wir jetzt nur Frieden und Eintracht unter den Parteien erhalten, wenn wir jeder das zusammen lassen, was ihr Recht ist, und was ihr Recht sei, erkennen wie aus dem Westphälischen Frieden, in Schlesien besonders noch aus der Altranständter Convention. Aus dieser geht hervor, in welchen Fürstenthümern die katholischen und in welchen die evangelischen Pfarrer allein zum Decem berechtigt sind.“ Der Zweite, der Abgeordnete v. Mallinkrodt, spricht sich über diese Behauptung in ähnlicher Weise wie folgt aus: „Was die Ausführungen des Abgeordneten für Sternberg (Ambronn) angeht, so bin ich mit ihm aufs Vollständigste darin einverstanden, daß beiden Confessionen gleiches Recht zu gewähren sein wird, und zwar nicht blos in Ober- und Niederschlesien, sondern auch in den Erblanden. Aber was ist hier gleiches Recht? oder was ist überhaupt das Recht? Das Recht hängt davon ab, ob eine decemberechtigte Pfarrkirche vorhanden ist. In den Erblanden giebt es aber nur decemberechtigte katholische Pfarrkirchen und keine einzige evangelische. Es ist dies ein Zustand, der seit zwey Jahrhunderten besteht“ ic.

Diese von den beiden Abgeordneten Ambronn und Kern in dem Hause der Abgeordneten vertretene Ansicht ist um so mehr ins Auge zu fassen, als der Herr Cultusminister dieselbe gewissermaßen als die seinige adoptirt hat, indem er sagte: „Ich habe zu meiner Freude gesehen, daß der Punkt, der in der That am wesentlichsten zur Entwicklung der Sache beigetragen hat, von vielen Seiten hier in seiner großen Bedeutung anerkannt ist. Es ist dies nämlich das ganz besondere Verhältniß der ehemaligen Kaiserlichen Erblande in Niederschlesien.“ Und wiederum: „Ich habe zu meiner Freude gesehen, daß dieser Zustand — die auf den westphälischen Frieden sich stützende Wegnahme der Kirchen unter österreichischer Herrschaft — in den Erblanden, der von sonstigen Rechtsverhältnissen so wesentlich abweicht, in seiner Bedeutung anerkannt wird;

ich hoffe daher, daß die Regierung sich demnächst der Zustimmung wird erfreuen können, wenn sie bei der Regelung dieser Verhältnisse nicht von den abstracten Gesichtspunkten ausgeht, auf denen der Antrag des Herrn Abgeordneten Österreich beruht, sondern den besondern Verhältnissen Rechnung trägt.“ Eine nähre Beleuchtung dieser Ansicht ist überflüssig, da sie ihre Widerlegung bereits in den oben citirten Reden gefunden. Es sei mir nur folgende kurze Bezeichnung gestattet! Ich will es einräumen, daß der Protestantismus unter österreichischer Herrschaft durch die Einziehung der Kirchen und Kirchengüter in den Erbländern Verluste erlitten hat; ich will sogar einräumen, daß diese Einziehung wider die Geseze der Billigkeit, wenn auch nicht wider das Recht war; denn § 39 des Westphälischen Friedens hatte dem österreichischen Kaiserhause das jus reformandi eingeräumt, also dasselbe Recht, das die protestantischen Fürsten zu Ungunsten ihrer katholischen Unterthanen zuerst und zwar im weitesten Umfange und in der grellsten Weise ausübt hatten. Halten wir die Verluste, welche der Protestantismus durch die eben berührte Einziehung der Kirchengüter in den Erbfürstenthümern erfahren hat, gegen die Verluste, welche die katholische Kirche einerseits in den Zeiten der sogenannten Reformation, bei deren Ausbreitung auch in Schlesien Vermögens-Entziehung, Verbannung und andere gewaltsame Maßregeln mächtige Factoren waren, und andererseits später durch die Säkularisation und mancherlei politische Verhältnisse erlitten hat; erwägen wir die große Zahl von Kirchen, von Schul- und Wirtschaftsgebäuden und der Grundstücke, die, niedrig angeschlagen, von einem Werthe von mehr als 12 Millionen Thaler der katholischen Kirche entzweidet worden sind: wo waren die Verluste größer? Und wenn bei der definitiven Regelung der schlesischen Decem-Verhältnisse von den abstracten Gesichtspunkten des Rechtes abgesehen, und den besonderen Verhältnissen, den Verlusten Rechnung getragen werden soll, welche die Protestanten in den Erbfürstenthümern vor 200 Jahren erlitten haben — um wie viel mehr muß Rechnung getragen werden der katholischen Kirche, deren Verluste die anderseitigen weit überwiegen.

§§.

### Zur Kirchhofffrage.

Die Zeitung „Deutschland“ schreibt: „Den Zeitungen nach zu urtheilen, scheint die Kirchhofffrage gegenwärtig das „deutsche Volk“ viel mehr zu bewegen, als die berühmte „Gottesfrage“ — gut, wenn man nur viel an den Kirchhof und an den Tod dächte! Aber diesmal muß der Kirchhof zu einem Heilmittel gegen die Katholiken und gegen das österreichische Concordat überhaupt herhalten, und darum beschäftigen sich viele deutsche Geister damit, welche sonst — weit vom Kirchhofe und von Leichen fliehen. Sie beschäftigen sich aber damit in gewohnter Unwissenheit und Geschäftigkeit. Anlaß gab dazu ein Erlaß der Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz. Er liegt vor und nun hat man eine feste Basis der Thatssache, um ruhig darüber zu sprechen.“

Nach dem gemeinen Rechte (siehe Walter's „Lehrbuch aller christlichen Confessionen“ Art. 269) „steht das Eigenthum an den Kirchhöfen regelmäßig der Kirche selbst zu,“ und nur die Säkularisationsideen haben auch dieses Eigenthum angetastet, und wo sie die Gewalt erlangten, den Kirchhof zum Eigenthum der Civilgemeinde gemacht; was sich von dem Standpunkte des Rech-

tes aus aber unmöglich rechtfertigen läßt. Der Gottesacker ist nach den katholischen Rechtsbegriffen ein Annex der Kirche und war auch in alter Zeit fast überall rings um die Kirche angelegt. Die katholische Kirche betrachtet den Gottesacker als eine heilige Stätte, welche sie geweiht und gesegnet hat, damit daselbst zur Auferstehung die irdischen Reste ihrer Kinder ruhen, deren Leiber (I. Kor. VI. 15, 19) Glieder Christi und Tempel des heiligen Geistes sind, durch die Sacramente der Taufe, Firmung, Eucharistie und letzten Delung geheiligt, in den Kreis der übernatürlichen Erhebung gezogen und zur Beklärung vorbereitet wurden, in der sie, mit der Seele wieder vereinigt, Theil haben sollen an der Seligkeit des Himmels.

Diese Auffassung herrscht überall, wo die katholische Kirche lebt, und sie wird praktisch durchgeführt, wo der Kirchhof das Eigenthum der Kirche ist, was in den katholischen Ländern Österreichs sicher bei den allermeisten Kirchhöfen der Fall ist. Daß Kaiser Joseph mit gewohnter Rücksichtslosigkeit auch hier eingriff, ist doch fürwahr nicht im Stande, das alte Recht der Kirche in seiner Wesenheit zu zerstören. Ist nun aber der Gottesacker Eigenthum der Kirche, so fragen wir, „welches Recht haben die Protestanten zum Begräbnisse auf dem katholischen Kirchhof?“ Es läßt sich durchaus keines angeben, und alle Gründe, welche die Sophistik vorbringen mag, würden ebenso auf den Mitgebrauch des Gotteshauses und auf den Mitgenuss des Kirchen-Vermögens angewendet werden können. Wo der Gottesacker Eigenthum der Kirche ist, verletzt sie also kein Recht, wenn sie sich weigert, auf ihrem Grund und Boden Solchen eine Ruhestätte zu bereiten, welche ihr nicht angehören; und diese können hinsichtlich kein Recht der Herberge für ihren Leib auf fremdem Grund und Boden geltend machen. Gestattet die Kirche ihnen aber doch das Begräbnis, so hat sie auch das Recht die Bedingungen und den Platz festzustellen, unter welchen und wo sie das Begräbniß freiwillig gewährt.

Das sind lauter handgreifliche Grundsätze, welche selbst preußische Behörden in umgekehrter Weise bei protestantischen Kirchhöfen streng geltend machten; und die Katholiken haben keine Ursache, dagegen als Rechtsverleugnung zu klagen, sofern man nur bei den katholischen Kirchhöfen das gleiche Eigentumsrecht respektiert. Auch in Württemberg wurde z. B. in Aalen der Leiche eines Katholiken das Begräbniß auf dem protestantischen Kirchhof ganz verweigert, und auch da hat man, wenn auch hart und schroff, sein Recht gelüst, und die Katholiken können nur in so fern sagen, daß ihnen Unrecht geschehen, als sogleich die gesammte protestantische Presse Zeter schreien würde, wenn es ihnen einmal einfiele, ihr Hausrecht so vollkommen zu bethätigen. Indessen die Protestanten sind keine Kinder der katholischen Kirche und wollen es nicht sein. Sie hielten sich während ihres Lebens von der kirchlichen Gemeinschaft der Katholiken getrennt; mit welchem Rechte wollen sie nun diese Gemeinschaft für ihre Leiber beanspruchen? Denn der katholische Kirchhof ist nichts Anderes, als das geheiligte Haus der im Tode schlummernden katholischen Gemeinde. Daher sagt der alte Rechtspruch: Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.

Von einer Rechtsverleugnung gegen die Protestanten kann demnach in diesem Falle gar keine Rede sein; es ist vielmehr eine schreiende Verkenntnis des Rechtes von ihrer Seite, wenn sie wegen Verweigerung eines Rechtes klagen, sobald ihnen nicht das

Begräbnis gleich den Katholiken auf dem katholischen Kirchhofe gestattet wird. Eine andere Frage ist, was die freiwillige Liebe und eine manchfach begründete Rücksicht verlangen. Und in dieser Beziehung soll den Protestanten Alles werden, was sich nur immer mit der Natur der Sache verträgt, und mehr, als sie uns selbst gewähren, wo sie die Macht und Mehrheit haben. Es soll ihnen das Begräbnis innerhalb der Mauern des katholischen Eigenthumes gestattet sein, aber natürlich, weil sie keine Kinder der Kirche sind, auch nicht in dem Kreise dieser Kinder. Es soll also ein eigener Platz für sie kennbar abgesondert sein, ein Platz, der hinreichend und anständig ist; wobei es aber eine wahre Thorheit ist, wenn man darüber klagt, daß dieser Platz „in einem Winkel“ in einer „Ecke“ des Kirchhofes sei. Wir wollen nicht so hart sein, hier hervorzuheben, daß sie eben auf fremdem Eigenthume sind; aber wir fragen: ist es nicht ganz natürlich, ja nothwendig, für eine kleine Minderheit von Leichen, die einen abgesonderten Platz haben sollen, in einem Raum, der zumeist viereckig ist, eine „Ecke“ zu bestimmen? Eine Absonderung des Raumes ist aber um so mehr nothwendig, als den protestantischen Pastoren gestattet sein soll, die Leiche ganz nach ihren Religionsgebräuchen einzusegnen; es geziemt sich aber nicht, daß diese Pastoren, weil von der Kirche getrennt, ihre Amtsfunktionen in einem Orte ausüben, welcher der katholischen Kirche als geweihter und geheiligter Raum gilt; — so wenig, als es sich geziemt, daß der protestantische Geistliche seine Functionen in dem katholischen Gotteshause vornehme. Auch dieser Grundsatz ist von der preußischen Behörde geltend gemacht worden, um dem katholischen Priester die Abhaltung des Begräbnisses innerhalb der Mauern des protestantischen Kirchhofes zu untersagen. Damals hatte die protestantische Presse nichts dagegen einzuwenden; aber jetzt, da die Katholiken nicht das Gleiche thun, sondern viel milder handeln, hebt man den Stein wider sie auf!

Ist aber irgendwo der Platz des Kirchhofes wirklich Eigentum der Gemeinde und nicht der Kirche (was bei den in neuerer Zeit angelegten Kirchhöfen nicht selten der Fall zu sein scheint), so entsteht die Frage, in welcher Weise derselbe der katholischen Kirche überlassen ist. Ist er der Kirche feierlich übergeben, von ihr feierlich eingeweiht, so versteht es sich von selbst, namentlich in ganz katholischen Gemeinden (auch wo keine besondere Stipulation vorhanden ist), daß der Platz der Kirche anvertraut ist, damit sie dort nach ihren Gesetzen und nach ihrem Rechte walte. Dieses verlangt aber, daß nur Katholiken, Kinder der Kirche, auf dem geweihten Raume die Ruhestätte werde, Andere dagegen, die nicht Kinder der Kirche sind, ihre gesonderte Begräbnisstätte, wenn auch innerhalb derselben Mauern, haben, deren beliebige Schmückung und Zier ihnen nie verweigert wird. Falls nun die katholische Kirche von diesem Rechte Gebrauch macht, und ihre Gesetze, wenn ihre Anwendung auch eine Zeit lang durch den Drang übermächtiger Verhältnisse unterbrochen war, wieder zur Geltung bringt; was ist da einzuwenden? Das aber bezweifle man nicht, daß die Kirche etwaige wirklich erworbene Rechte eines Dritten auch hierbei stets achten und schonen wird. Sie will jedoch, so weit sie es kann, ihrer Idee nachleben und namentlich dem platten Indifferentismus und der Religionsmengerei nicht dadurch Vorschub leisten, daß sie die Gräber ihrer Kinder ohne Weiteres mit den Gräbern Derer mischt, welche nicht ihre Kinder sind und nie sein wollten.

Endlich ist noch ein dritter Fall zu berücksichtigen, daß nämlich der Leichenacker so vollständig Eigentum der Gemeinde und zugleich Gegenstand der Uebung ihres Eigenthumsrechtes ist, daß die Civilgemeinde für sich und als solche über die Gräber, Ordnung u. s. w. verfügt. In diesem Falle ist der katholischen Kirche allerdings jedes wirkliche Recht auf demselben entzogen und sie fügt sich auch diesem Umstände, wird aber dann in keiner Weise gehalten sein können, den Leichenacker nach ihrem Ritus zu weihen und einzusegnen; ja wir müßten dieses letztere als unzükömmlich bezeichnen; und es kann nicht fehlen, daß in Anwendung jener Prinzipien der Kirchhof nichts Anderes am Ende ist oder wird, als, um mich einer bekannten Bezeichnung zu bedienen, „der Gemeindeacker für die Cadaver.“ So ist dann der hohe Standpunkt der heutigen „Philosophie“ vollkommen erreicht.

Im höchsten Grade auffallend muß das Begehrn der Protestanten sein, auf einem katholischen Friedhöfe, in Mitte der Katholiken begraben zu werden; noch mehr, daß sie es sogar als „kein ehrlich Begräbniß“ betrachten, wenn der katholische Priester sich weigert, dem Sarge zu folgen, und wenn die katholische Kirche „kein Glockengeläute“ für sie hat. Der katholische Kirchhof wird bekanntlich unter vielen bedeutungsvollen Ceremonien geweiht, mit Weihwasser besprengt u. s. w. Alles dieses ist dem echten Protestanten etwas Verwerfliches. Vielen sogar ein abgöttischer Gräuel. Wie soll es nun dem Protestant so sehr verlangen, in einem Boden, der auf solche Weise von der katholischen Kirche geweiht, nach seiner Ansicht aber befleckt ist, zu ruhen? Muß es ihm nicht angenehmer sein, seinen Leib in einem Grabe zu wissen, das mit diesen „abergläubischen Dingen“ in keiner Berührung steht? Es geschieht ihm also nur, „wie er geglaubt hat,“ wenn die katholische Kirche seinem Leibe die Ruhestätte außerhalb des geweihten Raumes anweist.

Und die Begleitung des katholischen Priesters? Es kann doch offenbar nicht davon die Rede sein, daß er die protestantische Leiche einsegne. Aber was soll dann seine Begleitung? Soll sie bezeugen, daß der Verstorbene einer Kirche angehöre, zu welcher zu gehören er sich beharrlich weigerte? Gewiß nicht. Wozu also der Priester? Wir wollen nicht sagen, was der katholische Priester einer pfaffenwütigen Partei im Protestantismus ist. Ein Todter dieser Partei müßte sich im Sarge umdrehen, wenn er einen katholischen Priester ihn begleiten sähe. Aber auch dem minder schroff denkenden Protestant ist der katholische Priester nur der Diener einer Kirche, welche er für falsch und wider-evangelisch erkennt. Und die Begleitung eines solchen Mannes sollte Werth für ihn haben? und der katholische Priester sollte in kirchlicher Amtsgemeinschaft die Leiche eines Mannes begleiten können, von dem er sich stets principiell als Träger der Falschheit, um nichts Schlimmeres zu sagen, betrachtet sah?

Und das Glockengeläute? Auch die katholischen Glocken sind geweiht, sind Eigentum der Kirche! Warum sollen sie erschallen, wennemand zu Grabe getragen wird, der der katholischen Kirche nicht angehörte, sich selbst von ihr ausschloß? Nie hat der Verstorbene den Ruf dieser Glocken geachtet; er hat für die Leiden und Freuden der Kirche, denen die Glocken den Ausdruck gaben, kein Gehör gehabt, und nun sollen diese Glocken mit ihrem Schalle den Leichnam dessen begleiten, dessen Herz ihnen stets fremd geblieben? Wir sind überzeugt, würde die katholische Kirche den nichtkatholischen Leichen das Geläute ihrer Glocken, die amtliche Begleitung

ihrer Priester, das Ruhnen in geweihter Erde aufdringen wollen, man würde deshalb, und zwar mit Recht, über Intoleranz klagen. Und nun, da die Kirche den Protestanten einfach nach deren eigenen Grundsägen thut, erschallt Lärm und Klage über „unehrlich Begräbnis!“ Scheint hier nicht wieder derselbe Geist zu walten, der einst sagte: wenn der Papst sagt, daß man die Communion unter beiden Gestalten empfangen müsse, dann sagen wir, daß man sie nur unter Einer empfangen dürfe, und umgekehrt?

Es bleibt also das Gebahren jener Protestanten in der Kirchhoffrage sicher eine psychologische Seltsamkeit, um so mehr, da ihre eigenen Stimmführer früher gegen Andersgläubige ganz dieselbe Praxis, ja noch viel härter geltend machten, als die Katholiken. Sagt nicht der „größte Rechtslehrer seiner Zeit,“ Carpzov (Jurisprud. eccl. 1652), daß diejenigen, welche von der Gemeinschaft der (protestantischen) Kirche sich lostrennen, „post mortem asinia digni habeantur sepultura?“ Das galt auch den Katholiken, die ja als „Götzendienner“ betrachtet wurden!

Aber das psychologische Rätsel löst sich noch mehr, wenn man den Endzweck des ganzen Anspruches jener Protestanten auf das Begräbnis mitten unter den Katholiken u. s. w. ins Auge faßt. Man will für's Erste jenes Zeugnis der katholischen Kirche gegen die religiöse Gleichberechtigung des Protestantismus mit der katholischen Kirche zerstören: man will den Indifferentismus fördern und hofft schon dadurch für sich zu gewinnen, daß man die Katholiken lau oder irre in ihrem Glauben macht. Man beobachtet ferner hier die nämliche Taktik, welche wir bei den Universitäten bemerkten. Man spricht gegen die confessionellen Unionisten, meint aber nur die katholischen, die man vor der Hand „paritätisch“ macht mit sieben Achtel protestantischen Professoren, löst aber die protestantischen unvermischt bestehen. So spricht man auch für confessionslose Gemeindekirchen, will aber nur die katholischen „paritätisch“ machen, während man (Fürstenwalde ist Zeuge) die protestantischen ruhig in ihrem Stande läßt. Es ist mit allem Toleranzgeschrei nur ein Eingriff in das Recht und den Besitz der Katholiken gemeint; an eine Gegenseitigkeit wird niemals gedacht. Man bringt den Katholiken den rationalistischen Begriff vom Civil-Gemeinde-Kirchhofe auf und schimpft und schmäht, wenn die Katholiken sich diesem Begriffe nicht fügen, sondern ihr Recht wahren wollen. So hofft man, daß allmählich die Katholiken wenigstens aus dem Alleinbesitz verdrängt werden, und erwartet von Zeit und Umständen das Glück, daß man Alleinherr wird; jedenfalls aber will man die Protestanten jetzt schon auf dem katholischen Kirchhofe das maßgebende Wort für sich selbst führen sehen. Wir sagen dies nicht von den österreichischen Protestanten, sondern von den deutlich gewordenen Velleitaten Derer, welche jetzt in dieser Frage das Hezgeschrei übernahmen.

Damit dasselbe noch besser gebeie, war auch ein deutsches Blatt bornirt boshaft genug, um zu sagen, die Katholiken hätten keine Pietät für ihre Toten, während die Protestanten hierin ein glänzendes Vorbild seien. Solchen Lügen gegenüber, von deren Ungrund sich jeder Protestant an Ort und Stelle überzeugen kann, würden unsere Steine, Kreuze, Denkmäler, Stiftungen, Anniversarien, der Allerseelentag und die tausende von Besuchern schreien, welche namentlich in ganz katholischen Orten allsonntäglich an die Gräber ihrer Lieben zu gehen pflegen, um dort zu beten! In unseren katholischen Orten betritt kein Katholik den Kirchhof, ohne

sein Haupt zu entblößen. Freilich pausbäckige oder winselnde Todesanzeigen in öffentlichen Blättern sind bei uns weniger üblich. Wir glauben aber nicht, daß dies gegen die Pietät zeuge! Jedenfalls, wenn es so pietätlos auf unserem Gottesacker zugeht, sollten die Protestanten um so lieber ferne von dem kathol. Gräberraume bleiben.

Wir wiederholen nur: Jedem das Seine! Daß unsere Worte nicht ruhige und rechtliebende Protestanten treffen, die gerne der Billigkeit zugänglich sind und die von den Katholiken auch stets die gebührende Liebe und freundliche Billigkeit bei uns empfangen, versteht sich von selbst. Aber das unsaubere Getriebe der tendenziösen Schreiber mußte gerügt werden. Wie wohlthuend sticht die milde versöhnende Sprache des Erlasses der Wiener Kirchenprovinz gegen das Heer von Geschimpfe, Lüge und Verdächtigung ab, das sich um seinetwillen aus dem Lager der privilegierten „Gebildeten“ in allen Tonarten der feinen und groben Rohheit erhob!

### Kirchliche Nachricht.

Turin, 12. Mai. Das piemontesische Ministerium, nicht zufrieden damit, die Kirche in ihrem Oberhaupte anzugreifen, den Papst bei den Großmächten zu verleumden und diese sogar zu drängen, Hand an die weltliche Domäne der Kirche zu legen, sucht ihr auch ihre Rechte, ihre Freiheit und Unabhängigkeit auf dem geistlichen Gebiete zu entreissen. Den Kammern ist ein Gesetz über den öffentlichen Unterricht vorgelegt und im Senate bereits votirt worden, welches bezweckt, den Bischöfen die Leitung des geistlichen Unterrichtes zu entreissen und sie in die Hand des Ministeriums zu legen. Gegen dieses Gesetz haben die hochw. Bischöfe der Kirchenprovinz Turin in folgender Weise protestirt:

Nachdem die unterzeichneten Bischöfe der Kirchenprovinz Turin die vom Senate des Königreiches bereits genehmigte Gesetzesvorlage über die Neorganisation und obere Verwaltung des öffentlichen Unterrichtes reiflich erwogen, können sie nicht umhin, in derselben eine ernsthafte Gefahr und gerechte Ursache zu der Befürchtung zu finden, daß durch dieses Gesetz die göttliche Auctorität und die Freiheit, welche der Kirche innewohnt, beeinträchtigt wird. Denn der erste Artikel dieses Entwurfes unterwirft sämtliche Schulen und öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten der Regierung und der Aufsicht des Ministers des öffentlichen Unterrichtes und macht solche von ihm abhängig; der letzte Paragraph, welcher die Militärschulen ausschließt, macht keine Ausnahme für die großen und kleinen Seminarien. Freilich heißt es in Artikel 7, die Seminarien und Episcopal-Collegien seien, was die Erziehung (nicht die Unterweisung) der Geistlichen betreffe, nach besonderen, von der Kirche anerkannten Regeln geleitet, allein es wird beigefügt „und vom Staate.“ Obgleich man diese Anstalten unter der Abhängigkeit blos der Bischöfe zu belassen sich den Anschein gibt, sind doch die Jöglinge, welche ihre Studien in denselben machen, als machen sie sich dadurch eines Vergehens schuldig, dieser einzigen Thatsache wegen von den Kursen, Prüfungen und Graden an den vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts abhängigen Schulen ausgeschlossen. Ohne eine Ausnahme für die Seminare zu bestimmen, beschäftigt sich Art. 4 mit den im Interesse der Moral zu treffenden Maßregeln und die Art. 5 und 6 reden von dem dem Minister zustehenden Rechte, die Schulen und Institute zu überwachen und sogar deren Schließung anzuordnen, wenn die Direkto-

ren sich weigern, sich den Gesetzen und Anordnungen zu fügen; im letzten Paragraphen des Art. 7 ist sogar von der Beaufsichtigung der Seminare durch die Regierung die Rede. — Nachdem man außerdem im letzten Paragraphen des Art. 2 die katholische Religion für die Grundlage des Unterrichtes und der moralischen Erziehung erklärt hat, will man als unantastbares Prinzip im Art. 9 aufstellen, die geistliche Behörde dürfe, was den Unterricht, die Disziplin der Schulen, die Verleihung der Grade, die Wahl der Direktoren, Professoren und der vom Minister des öffentlichen Unterrichtes abhängigen Lehrer betreffe, weder betheiligt sein noch irgendwie Einfluß ausüben. — Die Zusammenstellung dieser allgemeinen, unbestimmten, in ihrer Anwendung auf die Seminare, auf den in denselben ertheilten Unterricht und auf die Erziehung der Jünglinge des Heilthums ausdehbaren Bestimmungen, wenn man sie mit Art. 41 zusammenhält, durch welchen der geistliche Direktor von der Provinzialdeputation ausgeschlossen wird, während er bisher Mitglied des Rathes war, der diese Deputation vertreten soll, — giebt allen Grund zu der Befürchtung, daß man die Rechte und die Freiheit der Kirche verlehen will, welcher allein ihr göttlicher Stifter die Hinterlage des Glaubens, sein Evangelium, seine Lehre die Wahl und Erziehung ihrer Diener anvertraut hat. Deshalb durchdringen von den heil. Pflichten ihres Amtes und dem feierlichen Eide, den sie am Altare bei ihrer Consecration geleistet, protestiren die unterzeichneten Bischöfe gegen jede Maßregel, die darauf ausgeht, die Freiheit und Unabhängigkeit, die der kath. Kirche Kraft ihrer göttlichen Institution in Allem, was die Erziehung, den Unterricht und die Disziplin ihres Klerus betrifft, zukommt, zu beeinträchtigen oder zu verleghen, und erklären, daß sie sich in dem vollen und unveränderbaren Besitz, der ihnen zustehenden Jurisdiktion über die großen und kleinen Seminare nach den durch die Gesetze der Kirche selbst begründeten Regel mit Ausschluß jeder Civilautorität erhalten wissen wollen. Sie erheben Einsprache gegen die Strafe der Ausschließung von Euren, Prüfungen und Graden, die ohne ein anderes Vergehen, als weil sie in den Seminarien studirt haben, über jene Jünglinge verhängt wird, welche, nachdem sie erkannt, daß sie nicht für den geistlichen Stand berufen sind, aus diesen Anstalten austreten, eine andere Lebensbahn einschlagen und sich einem anderen Studium widmen wollen. Im Allgemeinen beziehen sie sich auf die unter dem 1. Februar 1849 vom ganzen piemontesischen Episkopat erhobene Protestation und im Besonderen auf die Allocution des Papstes Pius IX. vom 1. Nov. 1850, wo er in seiner Eigenschaft als Wahrer der Rechte und der Freiheit der Kirche das Gesetz vom 4. Okt. 1848 öffentlich verdammt hat. Endlich wenden sie sich an die verehrlichen Mitglieder der Deputirtenkammer, auf daß diese, eingedenk, daß die römisch-katholische apostolische Religion Statsreligion ist, und sie die Mandatare und Vertreter eines vorzugsweise katholischen Volkes sind, aus dem vom Staate bereits genehmigten Gesetzentwurf alle die Bestimmungen entfernen, die dem Minister oder der Regierung über die großen und kleinen Seminare Rechte, die blos den Bischöfen zustehen, einräumen und das künftige Gesetz in klaren und bestimmten Formen absaffen, dergestalt, daß die Freiheit und Unabhängigkeit der kathol. Kirche unverlegh und unantastbar erhalten bleiben. Unterz. Giovanni, Erzbischof von Saluzzo, Fr. Modesto, Bischof von Acqui, Luigie, Bischof von Ivrea, Filippo, Bischof von

Asti, Fr. Giov. Tomaso, Bischof von Mondovi, Fr. Clemente, Bischof von Cuneo, Giovanni Antonio, Bischof von Susa, Filippo Ravina, Generalvikar von Turin, Melchior Abrate, Generalvikar von Fossano.

### Dioecesan-Nachricht.

Breslau. Die Augsburger Allgemeine Zeitung und alle Blätter gleichen Geistes ergehen sich in Ausfällen gegen den Erlass der hochwürdigsten Bischöfe der Wiener Kirchenprovinz, betreffend die Beerdigung von Protestanten auf katholischen Kirchhöfen. Die beste Widerlegung dieser Angriffe ist durch die wörtliche Mittheilung dieses Erlasses erfolgt, den Jeder, der nicht eben ein Freund des Verwachschens in Sachen des Glaubens und des Rechtes ist, nur billigen kann, um so mehr, als ja auch in unserem Waterlande Preußen in den Provinzen Brandenburg und Schlesien strengere Verhältnisse bestehen. Den katholischen Geistlichen wird nämlich in der Mark und in der Lausitz nicht gestattet, Katholiken auf protestantischen Kirchhöfen katholisch zu begraben. Das Schlesische Kirchenblatt hat mehrere Thatsachen aus dem Delegaturbezirk jüngst mitgetheilt.

Das aber auch in der schlesischen Lausitz dieselben Grundsätze herrschen, die man den österreichischen Bischöfen so übel nimmt, erhellt aus folgender Thatsache,

Am 11. Januar 1854 starb zu Marklissa der kathol. Bleichbesitzer Bunzel. Am Orte befand sich damals kein kathol. Kirchhof, und die protestantische Geistlichkeit erklärte, sie könne dem Seelsorger des Verstorbenen, dem kathol. Pfarrer von Berthelsdorf, die Beerdigung des Bunzel nach katholischem Ritus auf den protestantischen Kirchhof nicht erlauben, man wolle jedoch die Einsegnung im Leichenhause nicht hindern. Das Königl. Landrathamt verfügte jedoch auf erfolgte Beschwerde, der katholische Geistliche könne unbehindert nach kathol. Ritus begraben, was auch geschah. Am 20. Januar 1854 starb ebendaselbst der Katholik Franz Bähr, und wiederum erklärte der Pastor, daß er weder ein Grab machen, noch eine Glocke ziehen lassen und unter keinen Umständen gestatten werde, daß die Beerdigung auf den protestantischen Kirchhof nach katholischem Ritus geschehe. Diesmal half die Beschwerde beim Königl. Landrath nichts, und es wurde vielmehr von diesem untersagt, den Bähr nach katholischem Ritus auf dem protestantischen Kirchhof zu begraben. Die Leiche mußte wirklich beim ungünstigsten Wetter nach dem  $\frac{2}{3}$  Meilen von Marklissa entfernten katholischen Kirchhofe in Steinkirch gebracht werden, um das katholische Begräbniß zu ermöglichen. Auf weitere Beschwerden wurde höheren Orts entschieden, daß nach dem in der Lausitz geltenden Rechte dem katholischen Pfarrer das Funktionieren auf dem protestantischen Kirchhofe nicht gestattet sei.

Man braucht nur dieses Faktum mit dem Erlass des Kardinal Rauscher zu vergleichen, um sofort beurtheilen zu können, worauf eine ehrenhafte Publicistik zu allererst ihre Aufmerksamkeit zu richten hat. Mindestens erfordert die Gerechtigkeit, daß diesenigen Zeitungen, welche jenen Erlass so heftig angegriffen haben, auch diese Entgegnung aufnehmen.

# Beilage zum Schlesischen Kirchenblatt № 23.

1856.

## Vereins-Angelegenheit.

**Borromäus-Verein.** Auf unsere Anfrage, ob nicht auch die polnische Literatur im Borromäus-Verein Aufnahme finden könne, hat uns der Central-Verwaltungs-Ausschuss zu Bonn geantwortet, das ihm solches nicht möglich sei, weil er seine Wirksamkeit nicht weiter ausdehnen könne, um auch noch diese Geschäfte zu bewältigen.

Ferner sind wir ersucht worden, keine Breslauer Stadtschuldscheine, sowie einzelne Zinscoupons mehr zu senden, weil dieselben am Rheine keinen Cours haben. Da wir nun in Goldberg ebenfalls keine Gelegenheit haben, ohne Kosten große Summen von hundert und mehr Thaler umzusehen, so bitten wir alle Bezirks- und Hülfs-Vereine uns für die Zukunft keine von den besagten Geldsorten mehr zu senden.

Goldberg, 21. Mai 1856.

Der Haupthülfs-Verein für Schlesien.

## Kirchliche Nachrichten.

Nom, 1. Mai. Die Beiträge für das Monument zu Ehren der unbefleckten Empfängniß der heil. Jungfrau ergeben bis jetzt eine Summe von 11,470 Fr., worunter eine Gabe des hochw. Bischofs von Lüttich, Hrn. v. Montpellier, im Betrage von 5350 Franken. Die Grosmuth der Verehrer Maria's möchte den Glanz des zur Verherrlichung ihrer Mutter aufgerichteten Denkmals noch erhöhen. Gleichzeitig wetteifern die vom heil. Vater mit der Modellirung der Statue und der Basreliefs beauftragten Künstler, ihren schönen Auftrag auf würdige Weise zu erfüllen und Pius IX. bezeugt ihnen auf alle Weise seine huldvolle Theilnahme. Er hat der Reihe nach die Statuen der 4 Propheten in Augenschein genommen, die das Piedestal schmücken sollen. Diese Statue, oder vielmehr deren Modell die Menge in die Ateliers des Bildhauers Obici lockt, ist 22' hoch. Sie soll hier in Bronze gegossen werden. Das „Giornale di Roma“ knüpft an die Mittheilung dieses Besuches des heil. Vaters folgende Beschreibung der Statue: „Die von Obici modellirte Statue ruht auf einem von den Emblemen der 4 Evangelisten getragenen Globus, die so vertheilt sind, daß sie eine Art Blume bilden. Ihr Fuß zertritt die Schlange, ihr sanfter Blick ist gegen den Himmel gerichtet, die rechte Hand etwas erhoben, die Linke zur Erde gesenkt. Sie scheint sagen zu wollen: „Herr, ich danke dir, daß du mich so verherrlicht hast; aber ich empfehle die Welt deiner Barmherzigkeit.“ Weit und majestätisch ist der Mantel, von dem sie umhüllt ist: die Falten sind reich und sehr geschickt vertheilt. Der Ausdruck der Glückseligkeit ist erhaben, das Antlitz heiter und anziehend.“ Die Statue der Propheten besteht aus weißem Marmor; das Ganze verspricht ein des großen und glorreichen Geheimnisses, dessen Verkündigung es verewigen soll, würdiges Denkmal. (Deutschl.)

**Paris.** Eine Berliner protest. Zeitung schreibt: „Guizot ist im Begriff, eine neue Ausgabe seiner Geschichte der Civilisation in

Europa zu veröffentlichen. Die schon erschienene Vorrede enthält folgenden Passus: „Ich bin überzeugt, daß es für das sittliche und sociale Wohl Frankreichs nothwendig ist, daß dasselbe wieder ein christlich Land werde; und wenn es das wird, wird es auch katholisch bleiben.“ Mit Recht hat diese Neuersetzung unter den hiesigen Protestanten großes Erstaunen hervorgerufen. Man fragt, ob Guizot diese Ansicht auch von Spanien und Italien habe und ob, wenn beide Halbinseln zum reinen Christenthum zurückkehren, sie katholisch bleiben sollen mit dem Papst. Man findet es merkwürdig, daß ein Protestant so den römisch-katholischen Clerus ermutigt in einer Zeit, wo man seinen Prätensionen eher entgegenwirken sollte.“

**Ostindien.** [Die Mission von Patna.] Aus der Rede des Hrn. Athanasius Zuber, Bischofes von Augustopolis, apostol. Vicars von Patna, gehalten in der Plenarversammlung des Severinusvereins zu Wien am 14. April d. J.

Ich erscheine heute in Ihrer Mitte, um Ihnen die Grüße Ihren katholischen Mitbrüder von den Ufern des Ganges und den Höhen des Himalaya zu bringen, und glaube versichert sein zu dürfen, daß Sie, meine werten Freunde, den katholischen Gruß: „Gelobt sei Jesus Christus!“ in Ihrem Herzen erwiedern und im Geiste die Bruderhand dem katholischen Mitbruder in Hindostan reichen werden; denn auch er ist ein Glied jener großen, durch das kostbare Blut Jesu erkauften, gottgeweihten Familie, welche alle Stämme vom Aufgange bis zum Niedergange, von Pol zu Pol umfaßt, und ohne Unterschied des Geschlechtes oder der Farbe, der Abkunft oder Beschäftigung, der Sprache oder Sitten gegenseitig zu Brüdern und Schwestern durch jenes heil. Band verbindet, das der Eine wahre Glaube der katholischen Kirche um uns Alle geschlungen.

Wenn schon dieser Eine Umstand des gemeinsamen Familiennamens „Katholik“ hinreichend ist, um eine lebhafte Theilnahme in dem Herzen eines jeden Gläubigen hervorzurufen, so wird gewiß dieses Interesse doppelt gesteigert, wenn die Rede von jenen Katholiken ist, welche durch Länder und Meere von uns geschieden sind, und von denen nur selten ungewisse Nachrichten uns zukommen.

Um dieses Interesse wenigstens oberflächlich zu befriedigen, werde ich mich bemühen, Ihnen den Ursprung, Fortgang und gegenwärtigen Zustand meiner Mission in Central-Indien in gedrängter Kürze schlicht und getreu darzustellen.

Die weite Ebene, welche sich an beiden Ufern des Ganges vom Einflusse des Ziumna im Westen bis zu den sumpfigen Gegenden der Ganges-Canäle in den Sonderbünden des Ostens erstreckt, und Millionen von Einwohner birgt, die theils dem Heidenthume, theils dem Mohamedanismus huldigen, war noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts von keinem katholischen Missionär betreten worden. Selbst das begeisterte Wort des heil. Franz Xaver, das bereits um die ganze indische Halbinsel herum erklangen, und christliche Gemeinden der ganzen Seeküste entlang, von Goa bis Ceylon und von da bis Calcutta hervorgerufen hatte, war in der sonnversengten Ebene Central-Indiens erstorben, und so weit der Ganges seine Fluthen wälzt, war keine einzige christliche Gemeinde zu finden.

Die ersten Samenkörner des christlichen Glaubens in dieser geistigen Wüste auszustreuen, war von der Vorsehung einigen geschickten Mönchen aus dem Capuzinerorden vorbehalten, welche, da sie auf dem Wege nach Tibet auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen waren, theils in Nepal am Himalaya, theils in den Ebenen von Patna und Bettiah sich niederließen.

Unter dem äusseren Gewande von Aerzten durchzogen sie das Land, geistige und körperliche Heilmittel spendend, und so den Weg vorbereitend für ihre nachkommenden Brüder Missionäre. Wohl fand das Christenthum damals, wie jetzt, nur langsam Eingang unter dem Volke, gleichwohl bestanden in der letzten Hälfte des versessenen Jahrhunderts außer zwei kleinen Gemeinden zu Katmandu und Patan in Nepal bereits zwei grössere Gemeinden zu Patna am Ganges und Bettiah im Norden der jekigen Provinz Bahar. Die ersteren zwei Gemeinden in Nepal gingen leider in Folge einer grossen politischen Umwälzung, während welcher selbst die königliche Familie entthront und das Christenthum sammt allen Ausländern proscribirt wurde, zu Grunde; die letzteren zwei Niederlassungen bestanden jedoch bis auf diese Stunde unter den mannigfachsten Schicksalen und wurden gleichsam die Seminarien des Christenthumes für jene Gegenden, aus deren Mitte bald neue Niederlassungen hervorgingen. Bettiah erfreute sich vergleichungsweise immerdar besserer Schicksale als Patna, welches sowohl wegen der grossen Einwohnerzahl, als wegen des daselbst vorherrschenden Mohamedanismus gar oft der Schauplatz politischer Umtriebe gewesen ist.

Die Kürze der Zeit erlaubt nicht, eine detaillierte Geschichte Patna's vorzutragen. Ich beschränke mich daher darauf, die zwei vorzüglichsten Heimsuchungen zu berühren, welche die Hauptstation Patna betrafen.

Gegen Ende des versessenen Jahrhunderts hatte sich bereits eine ansehnliche Gemeinde zu Patna gebildet, so daß, so zu sagen, das Hauptquartier der Missionäre für Central-Indien zu Patna war, mit einem Präfecten an der Spitze. Die katholische Religion schien den erfreulichsten Aufschwung zu nehmen, als mit einem Male die politischen Umtriebe der Europäer eine Empörung unter den Einwohnern Patna's hervorriefen, in welcher nicht nur alle Europäer, sondern wer immer als gegen Europäer freundshaftlich gesinnt bekannt war, unter dem Mordstahle der Mohamedaner fielen. Zwei Missionäre, welche damals zu Patna residierten, wurden in der Kirche, wohin sie sich geflüchtet, nachdem man ihnen die Kleider vom Leibe gerissen hatte, auf unmenschliche Weise geschlagen und gebunden durch die Stadt geschleift. Die Gebäude wurden den Flammen preisgegeben, nachdem man sie geplündert hatte, und die wertvollsten Documente der Mission gingen somit für immer verloren.

Die wenigen übriggebliebenen Christen waren nun zerstreut, und so war kaum an ein Wiederaufleben der Katholiken in Patna zu denken. Doch der Herr erbarmte sich und in kurzer Zeit zogen die Priester wieder in das verwüstete Heiligtum ein. Die Christen sammelten sich wieder und die schöne Kirche war zu Anfang dieses Jahrhunderts bereits zu klein geworden, um die zahlreichen Gläubigen zu fassen. Alles schien nun den herrlichsten Erfolg zu versprechen, als bereits ein neues und noch schwereres Ungewitter sich über Patna zusammengezogen hatte. Die französische Revolution war bereits in Europa ausgebrochen und hatte ihre Verheerungen auch über Italien ausgegossen. Wie in Frankreich, so war auch

in Italien alles Bestehende unter der Wucht des revolutionären Druckes zusammengestürzt, der Kirchenstaat aufgelöst, Klöster und Congregationen unterdrückt, und so die Succession der Missionäre, welche von jeher nur äußerst spärlich gewesen, mit einem Male und zwar für viele Jahre abgeschnitten. Die üblen Folgen waren nicht früher sichtbar, als um das Jahr 1820, von welcher Zeit an in dem ungeheuren District, welcher gegenwärtig das Vicariate von Patna ausmacht, nur ein einziger Missionär war, welcher die weit zerstreuten Gemeinden unter den unsäglichsten Beschwerden abwechselnd besuchen mußte. Wohl waren einige neue Expeditionen ausgerüstet worden, um den verlassenen Missionen Indiens zu Hilfe zu kommen, allein der Strom der Missionäre ging nach Westen, wo ihre Gegenwart unter den isländischen Truppen benötiget ward, und wo in Kurzem der erste apostolische Vicar mit bishöflicher Würde zu Ugra ernannt wurde. Das Loo Patna's blieb übrigens dasselbe nach wie zuvor, und nachdem die Nothwendigkeit der Missionäre in andern Plätzen sich mehrte, verließ auch der letzte Missionar Patna und siedelte sich in einer andern Station an, wo er den zerstreuten grösseren Gemeinden näher sein konnte. Die Kirche, einst der Stolz der Mission, blieb nun geschlossen; die Gemeinde, welche nur selten das Antlitz eines Priesters sah, zerstreute sich nach und nach in andere Plätze, und viele im Glauben Schwache wurden protestantischen und anabaptistischen Sectirern zur Beute, die unter dem Schutz der englischen Bajonnette und dem milden Thau von monatlichen 500 bis 800 fl. sich im britischen Territorium niedergelassen und das großartige Pensionat gegründet hatten, das man die englisch-protestantische Kirche Indiens nennt, wo jeder Convertit monatlich 4 bis 8 fl. Besoldung erhält.

Meine Freunde! Es gebriicht mir an Worten, das Elend dieser Mission zu schildern, wie es von Tag zu Tag wuchs und endlich so hoch stieg, daß man an eine gänzliche Aufhebung der Station zu denken begann. Doch wo die Noth am grössten, da ist der Herr am nächsten, und so geschah es denn, daß gerade zur Zeit, wo bereits die Missionsgebäude auf Befehl des protestantischen Magistrates als baufällige Ruinen öffentlich feilgeboten wurden, der Herr über die Verwüstung seines Heiligtumes sich erbarmte, und durch seine Segnung ein neues Leben der hinsterbenden Mission einhauchte.

Im Jahre 1845 wurde nämlich Patna zu einem Vicariate erhoben, mit einem Bischofe an der Spitze, dessen Sitz in der oben genannten Stadt sein sollte. Neue Missionäre aus Indien und Europa kamen herbei und so sehr hat der Herr ihre Bestrebungen bis zu dieser Stunde unterstützt, daß im Laufe von 10 Jahren durch Mitwirkung von 12 Missionären 8 neue Kirchen mit entsprechenden Missionshäusern und Gemeinden, ein Institut der englischen Fräulein am Himalaya für die Erziehung der weiblichen Jugend höherer Stände, eine Schule für die kleinen Knaben unter der Leitung derselben Frauen, ein anderes Institut derselben Ordens für die Mittelklasse, mit einer Tagsschule und Waisenhouse für weiße, farbige und schwarze Mädchen zu Patna und Pankipore und ein Waisenhaus für weiße und farbige Knaben im alten Missionshouse zu Patna bestehen, während andere Gebäude und Kirchen mehr oder weniger repariert wurden.

So erfreulich diese Erfolge, so rasch diese Fortschritte gewesen sind, so kann ich doch die Befürchungen nicht verhehlen, denen diese Anstalten und die ganze Mission von Patna für die Zukunft ausgesetzt sind, aus Mangel an Missionären und der zur Erhaltung

der Mission nöthigen Mittel. Was die Ersteren betrifft, so konnten bis jetzt mehrere kleinere Gemeinden nicht mit stabilen Missionären besetzt werden, ein Umstand, dessen Gefährlichkeit die Geschichte der Hauptstation bereits bewiesen hat. Ueberdies ist eben dieser Mangel an Missionären zugleich Ursache des langsamem Fortschrittes der Religion Christi in jenen Gegenden, wo noch keine christlichen Gemeinden sich befinden, um nichts zu sagen davon, daß Niemand übrig ist, um im Nothfalle die Stelle eines erkrankten Missionärs zu vertreten. Was die Mittel betrifft, so werden Sie, meine Freunde, gar leicht verstehen, daß ohne dieselben an einen Fortgang oder Bestand nicht zu denken ist. Wohl sind die vorzüglichsten und nothwendigsten Anstalten bereits errichtet, allein die Erhaltung solcher Anstalten ist eine Sache, welche nachhaltiger Hilfe bedarf, welche mir leider ungeachtet meines mannigfachen Flehens in allen Theilen der Welt nicht geworden ist.

Ich sah denn kein anderes Mittel, vor Augen, als selbst nach Europa zu kommen und jene Hilfe persönlich zu suchen, welche ich auf anderen Wegen nicht erlangen konnte. Und an wen sollte ich mich in solcher Sache zuerst wenden, als an Sie, meine werthen Landsleute, von deren religiösen Sinne und gutem Willen ich überzeugt bin? Erlauben Sie mir dann frei, von Herzen zu Herzen reden zu dürfen.

Ihr edler Sinn hat seit Jahren die Missionen von Nordamerika und die des heil. Landes unterstützt und erst vor Kurzem einen neuen Verein für die afrikanischen Missionen in's Leben gerufen. Was Sie für jene Länder gethan, wird einst mit goldenen Buchstaben im Buche des Lebens eingetragen sein und als ein ewiges Denkmal der christlichen Nächstenliebe in den Annalen der Geschichte glänzen. Lassen Sie diesem frommen Sinne freien Lauf und dehnen Sie Ihre Wohlthaten auch auf das verlassene und vergessene Hindostan aus, wo so viele nach dem Himmelsbrode, so wie nach dem täglichen Brode schmachten. Auch unsere Waisen werden ihre schwarzen oder braunen Händchen für ihre Wohlthäter zum Himmelsvater emporheben und tausendfachen Segen über dieselben herabbrußen. Oder könnten die katholischen Christen gleichgültig so theure durch das Blut Jesu erkaufte Seelen dem Anglicanismus oder Mohamedanismus preisgegeben sehn, wie es geschehen muß, sobald wir genötigt sind, unsere Anstalten zu schließen? Nein, meine theuren Landsleute! ich verlasse mich auf Ihren Glauben und Ihre Liebe, und bin versichert, daß Sie mein Vertrauen nicht werden zu Schanden werden lassen.

### Correspondenz.

H. P. 3. in K.: Wir haben es uns von nun an zum Gesetz gemacht, nur solche Künstler und Handwerker im Kirchenblatt zu empfehlen, deren Leistungen die Billigung des hiesigen Kunstvereines erhalten haben und welche von diesem Vereine mit Empfehlungen versehen sind. Es ist leider (gegen unseren Willen) schon oft genug vorgekommen, daß Nicht-Empfehlenswerthes durch das Kirchenblatt empfohlen worden. Die beste Bürgschaft für wirkliche Gediegenheit und Empfehlungswürdigkeit von Leistungen im Gebiete der kirchlichen Kunst und Technik gewährt das Urtheil des Kunstvereines. Wer daher in Zukunft wünscht, daß seiner lobend im Kirchenblatt gedacht werde, verschaffe sich vorher eine Empfehlung des Kunstvereins. Wir werden uns stets ein Vergnügen daraus machen, von diesem Vereine Empfohlenes nach Kräften zu unterstützen und bekannt zu machen. Schließlich bemerken wir um Mißverständnissen vorzubeugen, daß wir für den Inhalt der am Schlusse des Blattes befindlichen Inserate nicht verantwortlich sind. (D. Red.)

## Literarische Anzeigen.

Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Andachts-Uebung** beim Empfange des heil. Sakraments der Firmung. Zusammengestellt von einem Geistlichen im Münsterberger Kreise. Preis  $\frac{1}{2}$  Sgr.

Ferner erschien in demselben Verlage:

**Welz, Hermann**, Licentiat der Theologie und Stadt-Pfarrer in Striegau. **Das heilige Sakrament der Firmung.** Eine dogmatische Abhandlung für gebildete christliche Leser. Nebst einem Anhang, enthaltend die Kirchengebete bei der feierlichen Ausspendung der heil. Firmung. Mit Genehmigung des fürst-bischöflichen General-Vicariat-Amtes zu Breslau. Preis  $7\frac{1}{2}$  Sgr.

In der Schwann'schen Verlagsbuchhandlung in Köln ist erschienen und bei G. P. Aderholz in Breslau zu haben:

**Geschichte des Volkes Israel**, zugleich mit den Umrissen der Geschichte des klassischen Alterthums, von Ferd. Stiephagen, Doctor der Philosophie und Rector der höhern Stadt-, sowie der Gewerbeschule in Eupen. 8. 212 S. geh.  $12\frac{1}{2}$  Sgr.

Der Zweck dieses Werkes ist eintheils den Übergang von der biblischen Geschichte zu der Profangeschichte des Alterthums mehr zu vermitteln, als dies in andern Lehrbüchern der Geschichte bisher geschehen, anderntheils der Geschichte des Volkes Israel die Stellung zu geben, die ihr nach christlicher Ansicht zukommt, und bei einer tiefen Würdigung der alten Geschichte sich ergiebt. Wir empfehlen das Werkchen der Aufmerksamkeit der Herren Religions- und Geschichtslehrer der höhern Schulen und Gymnasien, und haben den Preis so billig gestellt, daß es für die Hand der Schüler ohne Schwierigkeit angeschafft werden kann.

**Grantley Manor.** Eine Erzählung von Lady Georgina Fullerton. Aus dem Engl. übersetzt von Dr. Brinkmann. 2 Bände. Geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Man begegnet so selten einer größeren Erzählung in der Literatur, die man einem Erwachsenen mit gutem Gewissen in die Hände geben darf. Die hier angezeigte ist eine der wenigen, in welcher katholische Anschauung uns wohlthuend entgegensteht, und die sogar auch bei Protestanten Anerkennung gefunden hat. „Nach d'Israeli's „Tancred,“ sagt das Morgenblatt, „ist wohl das bedeutendste belletristische Produkt „Grantley Manor“ von Lady Georgina Fullerton. Diese Dame gehört ohne Zweifel zu den ausgezeichnetsten Schriftstellerinnen des Tages. Ihre „Ellen Midleton“ ist in's Deutsche übersetzt und hat den ungetheiltesten Beifall gefunden. „Grantley Manor“ wird wohl auf dem Continent weniger ansprechen, weil die katholische Religion darin verherrlicht wird. Dennoch wird man das Talent der Verfasserin anerkennen müssen, und die Schilderung ihrer „Geneva“ als ein Meisterstück betrachten.“

**Franz Paulus**, Maler und Staffirer  
in Oppeln,

empfiehlt sich Einer Hochwürdigen Geistlichkeit zur Vergoldung, Staffirung und jeder andern in sein Fach schlagenden Arbeit unter Zusicherung der promptesten Bedienung und sehr mäßigen Preises.



Bei G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen und in allen Buch- und Musikalien-Handlungen auf feste Bestellungen zu haben:

## Missa No. 5 in Es (brevis).

Für 4 Singstimmen mit Orgelbegleitung, nebst 2 Violinen, Viola, Bass, 2 Oboen  
oder Clarinetten und 2 Horn ad libitum

von Ernst Bröer.

Subscriptions-Preis: 1 Thaler, welcher mit dem 1. Juli d. J. erlischt, von wo ab  
dann der Ladenpreis von 2 Thaler eintritt.

Es ist nicht nötig, über obiges Werk eine besondere Empfehlung beizufügen, da die früheren Compositionen des bekannten Meisters sich bereits die vollste Anerkennung erworben haben.

In G. P. Aderholz Buchhandlung in Breslau ist zu haben:

## Der heilige Alonsius

als Vorbild und Patron

der christlichen Jugend.

Ein Buch der Erbauung und der Andacht. Eingerichtet nach  
den Bedürfnissen der in der Welt lebenden Jugend

von F. Mennel,

Priester und Repetent am Convict zu Rottweil.

Vierte Auflage mit bischöflicher Genehmigung.

Preis 6½ Sgr., gebunden 9 Sgr.

## Seitenstück zur „Fabiola.“

Bei J. P. Bachem in Köln ist so eben, unter dem Schutze des internationalen Vertrages vom 14. Juni 1855, mit ausschließlichm Verlagsrecht erschienen und bei G. P. Aderholz in Breslau vorrätig:

Eine Erzählung aus dem dritten  
Jahrhundert.

Von Dr. Newman, Rector der  
kath. Universität zu Dublin.  
Mit Genehmigung des Verfassers  
übersetzt von G. Schündelen,  
Pfarrer in Spellen.

## Kallista

Mit einem Titelblatt nach der Originalzeichnung des Historienmalers C. Glasen in Düsseldorf. 336 Seiten 8. Preis broch. 22½ Sgr. Elegant gebunden in englisch Leinen 1 Thlr.; mit Goldschnitt 1 Thlr. 7½ Sgr.

In ähnlicher Weise, wie die „Fabiola“ des Cardinal Newman, veranschaulicht diese auf Veranlassung Sr. Eminenz verfaßte Erzählung den Zustand der Kirche und die Beziehungen der Christen zu den Heiden, insbesondere in Afrika, zur Zeit des heil. Cyprianus. In diesem Seitenstück zu Fabiola sind Wahrheit und Dichtung in ähnlicher Weise verschmolzen, wie es in Fabiola der Fall ist. Auch Newman hat an dem Grundsache festgehalten: nichts zuzulassen, von dessen Anblieke das zarteste katholische Auge sich abwenden müßte. Was die stilistische Darstellung angeht, so gehört Newman anerkannter Maßen zu den größten Meistern. Ohne Zweifel wird Kallista eben so sehr ein Siebling der katholischen Lesewelt werden, wie Fabiola. Die Übersetzung zeigt dieselbe Treue und Gewandtheit, welche der „Sammlung von klassischen Werken der neuern katholischen Literatur Englands“, wovon Kallista das 7. Bändchen bildet, die allgemeine Anerkennung verdient haben.

## Adolf Henze's Beurtheilungen von Handschriften.

75000 Briefe haben das große Interesse, das man in allen fünf Welttheilen meinen in der Leipziger Illustrirten Zeitung vier Jahre hindurch gegebenen Beurtheilungen von Handschriften schenkte, hinlänglich bewiesen. Die Besorgniß, daß meine Wissenschaft, zu der ich in den wenigen Jahren meines öffentlichen Wirkens nur den Grund legen konnte, zu Grabe gehe, drängt mich, mein unterbrochenes Wirken wieder aufzunehmen und in dem von mir seit Januar d. J. begründeten „Illustrirten Sonntags-Blatte für katholische Familien“, das sich den beliebtesten Unterhaltungs-Blättern anreicht, jene Beurtheilungen in der bekannten Weise wieder fortzusetzen. Um meine Wissenschaft allgemein zu machen, erbiete ich mich, jedem, der sich als Abonnent des illustrirten Sonntagsblattes legitimirt und mir zu diesem Zwecke eine Karte, die ich jedem neu bestellten Exemplare befüge, portofrei einsendet, die Handschrift gratis zu beurtheilen. Die Beurtheilungen, zu denen einige Zeilen und eine Chiffre genügen, erfolgen nach der Reihenfolge des Eingangs.

Bestellungen auf dieses in meinem Verlage erscheinende „Illustrirte Sonntags-Blatt“, das wöchentlich einmal erscheint und vierteljährlich 15 Sgr. (1 fl.) kostet, werden angenommen von allen Postämtern und Buchhandlungen (in Breslau bei G. P. Aderholz, Trewendt und Granier), sowie auch von dem Unterzeichneten.

Neu-Schönfeld bei Leipzig im Mai 1856.

Adolf Henze.

Franz Karuth  
in Breslau, Elisabeth-Straße Nr. 10,  
empfiehlt Einem hochwürdigen katholischen Clerus  
sein auf's vollständigste und sorgfältig assortiertes Lager von  
Kirchen- und Reverenden-Stoffen,  
fertigen Ornaten, allen farbigen Tuchen zum kirchlichen  
Gebrauch zur geneigten Beachtung, und ist erbötig, bei Bedarf,  
unter Versicherung der billigsten Preisnotirung, Sendungen zur  
Auswahl auf Verlangen zu machen.

